

## Was ist für die WuK wichtig?

### **Aktueller Stand „Mietwert“:**

Aus Sicht der Pfarrervertretung ist das Verfahren zur Ermittlung des zu versteuernden Mietwerts nicht abgeschlossen.

Es gibt Fälle, die noch auf den einzelnen Finanzämtern vor Ort anhängig sind, weitere werden von einem Architekten der Steuerbehörde Schwäbisch Gmünd überprüft, andere liegen zur Feststellung des Bescheids auf dem Oberkirchenrat.

Es wurde im Januar mit der Kanzlei vereinbart, dass regelmäßige Informationen über den Stand der Verfahren zugestellt werden. Sollte dies jedoch nicht geschehen oder Fragen zum eigenen Verfahren auftauchen, bitten wir um persönliche Nachfrage direkt bei der Kanzlei Gütter (GMDP Mannheim). Über die jeweiligen Verfahren ist RA Jürgen Dirsus ([juergen.dirsus@gmdp.de](mailto:juergen.dirsus@gmdp.de)) im Bilde.

Auch haben wir noch keine offizielle Mitteilung darüber, was in der Prüfung des OKR durch das Betriebsstätten Finanzamt Stuttgart hinsichtlich des Mietwerts festgestellt wurde.

Und dennoch gibt der Oberkirchenrat die Order vor, dass bis zum 31.10.2017 der Mietwert jeder Pfarrwohnung zu überprüfen sei.

Dazu gibt es lediglich zwei allgemeine Kriterien zur Abschlagsmöglichkeit:

- 10% bei Wohnungsgröße über 140 m<sup>2</sup>
- 15% bei Wohnungsgröße über 170 m<sup>2</sup>

Alle weiteren Kriterien den Mietwert zu senken, laufen wieder über persönliches Verhandlungsgeschick mit dem Wohnlastpflichtigen bzw. über persönlichen Einspruch gegen die Festsetzung des zu versteuernden Mietwerts. Im Grunde das Verfahren, das über die Kanzlei Gütter angestrebt wurde.

Das ist für die Pfarrervertretung absolut inakzeptabel.

Denn die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat nach Einschaltung eines amtlichen Bausachverständigen in den Verhandlungen mit GMPD folgende Abschläge generell akzeptiert:

- 20% Abschlag wegen fehlender Spannweite, sofern der Mietspiegel keine Unter- und Obergrenze hat

- 10% Abschlag wegen enger baulicher Verbindung von Amts- und Wohnbereich
- 5% Abschlag wegen unmittelbarer Nähe zu weiteren kirchengemeindlichen Einrichtungen (direkte Nachbarschaft Kirche oder Gemeindehaus)
- 5% Abschlag wegen anerkannten Baumängeln, Lärmemissionen oder sonstigen wesentlichen Belästigungen

Dass diese Abschläge nicht auch von Seiten des OKRs bzw. der KVSt akzeptiert und vorgenommen werden, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und ärgerlich.

Wir halten die Ansetzung dieser weiteren Kriterien für angebracht und für angemessen, sie in der Festlegung vor Ort zusätzlich einzubringen. Die gesamte Thematik werden wir in einem Gespräch mit dem neuen Direktor des OKR im November ansprechen. Wir versprechen uns daraus einen weitergehenden Impuls.

### **Aus der Synode**

- Der Synode liegen Anträge vor, die den Dienstwohnungsanspruch und die frühere Durchstufung betreffen. Beide wurden in den Rechtsausschuss verwiesen.

### **Dienstwohnungsanspruch**

Angeregt wurde, dass bei Theologenehepaaren maximal ein Dienstwohnungsanspruch einbehalten wird, wenn Residenzpflicht bei einem der beiden Partner vorliegt. Bisher wurden beide Dienstwohnungsausgleiche einbehalten. Man ging dabei bewusst von einer gemeinsamen Wohnung aus und ließ die Tatsache von zwei selbständigen Dienstaufträgen außen vor. Dies führte zu Ungleichheiten gegenüber Ehepaaren mit Dienstaufträgen ohne Residenzpflicht. Sie bekommen beide den Dienstwohnungsausgleich ausbezahlt.

Aus verwaltungstechnischen Fragen wird erwogen diese Änderung statt zum 1.1. 2018 erst zum 1.1. 2019 einzuführen. Die Pfarrervertretung setzt sich an entsprechender Stelle ein, dass der ursprüngliche Termin unbedingt beibehalten wird, um Unmut und Verärgerung bei den betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu vermeiden, die seit langer Zeit auf dieses Signal der Landeskirche warten. Eine Möglichkeit wäre nach

Beschluss zum Jahresbeginn 2018, durch Nachzahlungen im laufenden Jahr 2018, den Druck von der Verwaltung zu nehmen.

### **Frühere Durchstufung**

Hier liegt die Tatsache zugrunde, dass Kolleginnen und Kollegen Stellen innehaben, die höher dotiert sind, als sie von ihrer Bewährungszeit her bezahlt werden. Hier wird überlegt eine hälftige Zulage zu bezahlen, um die Stellen entsprechend besetzen zu können.